

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Torsten Hofer (SPD)**

vom 26. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. August 2020)

zum Thema:

Ausnahmegenehmigungen für Lkw-Lieferverkehr am Industriestandort Reinickendorf (Flottenstraße u.a.)

und **Antwort** vom 16. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Sep. 2020)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Torsten Hofer (SPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24678
vom 26. August 2020
über Ausnahmegenehmigungen für Lkw-Lieferverkehr am Industriestandort Reini-
ckendorf (Flottenstr. u.a.)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Bezirksämter von Berlin um Stellungnahmen gebeten. Die Stellungnahmen wurden von den Bezirken in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt. Die übermittelten Stellungnahmen sind in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Inwiefern dürfen Lkw im Berliner Stadtgebiet nachts (22 bis 6 Uhr) sowie am Wochenende (Sonnabend, Sonntag) und an Feiertagen verkehren?

Antwort zu 1:

Grundsätzlich ist das Verkehren von Lkw im Berliner Stadtgebiet an Werktagen in der Zeit zwischen 22 bis 6 Uhr nicht verboten. Dies gilt nicht für Straßen, die für den Lkw-Verkehr durch straßenverkehrsbehördliche Verkehrsmaßnahmen gesperrt sind. An Sonntagen und Feiertagen dürfen gemäß § 30 Abs. 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in der Zeit von 0.00 bis 22.00 Uhr zur geschäftsmäßigen oder entgeltlichen Beförderung von Gütern einschließlich damit verbundener Leerfahrten Lkw mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen nicht geführt werden. Das Verbot gilt nicht:

- für den kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße vom Versender bis zum nächstgelegenen geeigneten Verladebahnhof oder vom nächstgelegenen geeigneten Entladebahnhof bis zum Empfänger, jedoch nur bis zu einer Entfernung von 200 km,
- kombinierten Güterverkehr Hafen-Straße zwischen Belade- oder Entladestelle und einem innerhalb eines Umkreises von höchstens 150 Kilometern gelegenen Hafen (An- oder Abfuhr),
- die Beförderung von frischer Milch und frischen Milcherzeugnissen, frischem Fleisch und frischen Fleischerzeugnissen, frischen Fischen, lebenden Fischen und frischen Fischerzeugnissen, leicht verderblichem Obst und Gemüse,
- die Beförderung von Material der Kategorie 1 nach Artikel 8 und Material der Kategorie 2 nach Artikel 9 Buchstabe f Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1; L 348 vom 4.12.2014, S. 31)
- den Einsatz von Bergungs-, Abschlepp- und Pannenhilfsfahrzeugen im Falle eines Unfalles oder eines sonstigen Notfalles,
- den Transport von lebenden Bienen,
- bestimmte Konstellationen zu Leerfahrten und
- Fahrten mit Fahrzeugen, die nach dem Bundesleistungsgesetz herangezogen werden.

Frage 2:

Auf welchen Rechtsgrundlagen beruhen diese Verbote?

Antwort zu 2:

Das so genannte Sonn- und Feiertagsfahrverbot beruht auf der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO).

Frage 3:

Inwiefern greift bei Lkw-Verkehr der Schutz der Bevölkerung vor Lärm nach §§ 3 und 4 Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin, wonach es verboten ist,

- a) von 22 bis 6 Uhr Lärm zu verursachen, durch den jemand in seiner Nachtruhe gestört werden kann (§ 3 Schutz der Nachtruhe) sowie
- b) an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen Lärm zu verursachen, durch den jemand in seiner Ruhe erheblich gestört wird (§ 4 Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe)?

Antwort zu 3:

Die Konkretisierung der §§ 3 und 4 Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (LImSchG Bln, zuletzt 2010 geändert) zum Schutz der Nachtruhe beziehungsweise der Sonn- und Feiertagsruhe gegenüber gewerblich verursachten Geräuschen ist anhand der TA Lärm vorzunehmen. Diese legt in Nr. 7.4 fest, dass Geräusche des Verkehrs auf dem Betriebsgelände den anderen Anlagengeräuschen zuzuschlagen und nach den Maßstäben der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu beurteilen sind. Geräusche des anlagenbezogenen Verkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen sollen nur dann organisatorische Maßnahmen begründen, wenn die Verkehrsgeräusche, die auf

eine Anlage zu beziehen sind, zu einer Verdoppelung der Verkehrsgeräusche führen und keine Vermischung mit anderen Verkehren stattfindet.

Beim anlagebezogenen Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen der in Frage 6 und folgende angesprochenen Betriebe MPS, BAGR, Bartscherer und Cargill sind diese beide Kriterien nicht erfüllt. Somit kann dieser anlagebezogene Verkehr auf öffentlichen Straßen nicht eingeschränkt werden.

Frage 4:

Welche Lärmemissionen erzeugen Lkw-Schwerlasttransporter einschließlich leerer Stahlcontainer-Anhänger auf beschädigten Straßen wie der Hauptstraße in Wilhelmsruh?

Antwort zu 4:

Informationen zu der speziellen Fragestellung bezüglich Lärmemissionen, die von Lkw-Schwerlasttransportern einschließlich leerer Stahlcontainer-Anhänger auf beschädigten Straßen erzeugt werden, liegen dem Senat nicht vor. Bekannt ist jedoch, dass durch lose Aufbauten auf Anhängern während der Fahrt auf unebenem Untergrund Spitzenpegel erreicht werden können, die die Fahrgeräusche übertönen und ein erhebliches Störpotenzial aufweisen.

Welche Spitzenpegel beim Überfahren von Unebenheiten entstehen, ist von mehreren Faktoren abhängig. Entscheidend ist die Sicherung von Aufbauten und Ladung sowie die Bodenbeschaffenheit.

In § 49 Abs. 1, Straßenverkehrs-Zulassungs-Verordnung (StVZO) heißt es dazu: „(1) Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger müssen so beschaffen sein, dass die Geräuschentwicklung das nach dem jeweiligen Stand der Technik unvermeidbare Maß nicht übersteigt.“

Frage 5:

Inwiefern gibt es eine Möglichkeit, den Lkw-Verkehr zu den unter 1. genannten Zeiten auf bestimmten Strecken (hier Hauptstraße in Wilhelmsruh) zu untersagen?

Antwort zu 5:

Die Anordnung eines LKW-Fahrverbotes kann (unabhängig von der zeitlichen Regelung) nur dann in Betracht gezogen werden, wenn die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen der StVO, insbesondere das Vorliegen einer (besonderen) qualifizierten Gefahrenlage gemäß § 45 Abs. 9 StVO, erfüllt sind. Grundsätzlich ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass bei etwaiger Anordnung von Verkehrsmaßnahmen aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes keine unbotmäßige Mehrbelastung anderer Betroffener auf den Umleitungsstrecken eintreten darf.

Frage 6:

Inwiefern gibt es für MPS, BAGR, Bartscherer, Cargill, die am Standort Reinickendorf (Flottenstraße u.a.) ansässig sind, nachts sowie an Wochenenden und Feiertagen Lkw-Lieferverkehr (An- und Abfahrten einschließlich Leerfahrten)?

Frage 7:

Inwiefern bedarf es einer Ausnahmegenehmigung für den Lieferverkehr von / zu den oben genannten Unternehmen zu den unter 1. genannten Zeiten, und inwiefern sind solche Ausnahmegenehmigungen erteilt worden?

Frage 8:

Wie lautet der genaue Wortlaut der Ausnahmegenehmigungen für MPS, BAGR, Bartscherer und Cargill?

Frage 9:

Auf welcher Rechtsgrundlage beruhen derartige Ausnahmegenehmigungen für Lkw-Verkehr für MPS, BAGR, Bartscherer und Cargill am Standort Reinickendorf?

Frage 10:

Inwiefern liegt ein berechtigtes Interesse der oben genannten Unternehmen an solchen Ausnahmegenehmigungen vor?

Frage 11:

Inwiefern wurde das tatsächliche Vorliegen eines behaupteten berechtigten Interesses von den Behörden geprüft?

Antwort zu 6 bis 11:

Die Fragen 6 bis 11 werden aufgrund des Zusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Rechtlich zulässig sind zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte für die nachfolgend aufgeführten nach dem BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen folgende Regelungen:

MPS:

Anliefer- und Abholverkehr ist von Montag bis Samstag von 6:00 bis 22:00 Uhr zulässig. Zusätzlich können werktags nachts sowie an Sonn- und Feiertagen tags und nachts bis zu 2 Fahrzeuge pro Stunde erfolgen.

BAGR

Anliefer- und Abholverkehr darf nur an Werktagen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr stattfinden.

Bartscherer

Anliefer- und Abholverkehr darf nur werktags in der Zeit von 5.00 Uhr bis 22.00 Uhr stattfinden. An Sonn- und Feiertagen darf die Anlage nicht betrieben werden.

Cargill

Firma teilt auf Anfrage mit, dass üblicherweise Anliefer- und Abholverkehr samstags zwischen 6:00 und 14:00 Uhr und sonntags zwischen 14:00 und 22:00 Uhr erfolgt. Nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) findet die ganze Woche weder Anliefer- noch Abholverkehr statt.

Es handelt sich bei den oben genannten Unternehmen um nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen. Die erteilten Genehmigungen schließen Regelungen zum anlagenbezogenen Lieferverkehr mit ein (vgl. auch Beantwortung der Frage 3 hinsichtlich TA Lärm).

Immissionsschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen existieren nicht.

Sofern einzelfallbezogene Rechte geregelt sind, kann aus datenschutzrechtlichen Gründen dazu keine Angabe erfolgen.“.

Frage 12:

Welche Behörden haben diese Ausnahmegenehmigungen erteilt?

Frage 13:

Inwiefern können Ausnahmegenehmigungen (für die Nachtzeit, am Wochenende und an Feiertagen) für Lkw-Transporte, die eine Fahrt in Berlin bedingen, von Behörden erteilt werden, die nicht dem Land Berlin zuzurechnen sind?

Antwort zu 12 und 13:

Die Fragen 12 und 13 werden aufgrund des Zusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Ausnahmegenehmigungen nach der StVO werden in Bezug auf das Sonn- und Feiertagsfahrverbot durch die einzelnen Bundesländer mit einer Gültigkeit auch außerhalb ihres Staatsgebiets erteilt. In Berlin sind die Straßenverkehrsbehörden der Bezirksämter von Berlin die zuständigen Dienststellen für die verkehrsrechtliche Genehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot.

Frage 14:

Inwiefern hat das Land Berlin einen Überblick über die bereits erteilten Ausnahmegenehmigungen (zur Nachtzeit, am Wochenende und an Feiertagen), auch wenn sie von Behörden erteilt worden sind, die nicht dem Land Berlin zuzurechnen sind?

Antwort zu 14:

Ausnahmegenehmigungen nach der StVO in Bezug auf das Sonn- und Feiertagsfahrverbot werden nicht in einer zentralen Datenbank gespeichert oder sonstwie allgemein zugänglich gemacht. Der Senat kann daher keine Angaben zu den innerhalb des Geltungsbereichs der StVO herausgegebenen Genehmigungen vom verkehrsrechtlichen Sonn- und Feiertagsfahrverbot machen.

Frage 15:

Inwiefern können bereits erteilte Ausnahmegenehmigungen von Berliner Behörden aufgehoben werden? Inwiefern gilt diese Aufhebungsmöglichkeit auch für Ausnahmegenehmigungen, die von Behörden erteilt wurden, die nicht dem Land Berlin zuzurechnen sind (andere Bundesländer)?

Antwort zu 15:

Grundsätzlich hat sich die Behörde mit der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung (Verwaltungsakt § 35 VwVfG) gebunden. Unter bestimmten Umständen kann, ein rechtmäßig begünstigender Verwaltungsakt (Ausnahmegenehmigung) nach § 49 VwVfG widerrufen werden. Das Land Berlin kann lediglich Verwaltungsakte aufheben, die von ihm

selbst als Gebietskörperschaft erlassen worden sind.

Berlin, den 16.09.2020

In Vertretung

Ingmar Streese
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz